

Kreissenorenbeirat des Landkreises Rostock

Geschäftsordnung

Auf Grundlage der Satzung des Seniorenbeirates des Landkreises Rostock vom 20.11.2024 gibt sich der Kreissenorenbeirat des Landkreises Rostock folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Sitzungen

- (1) Der Beirat tagt nach Bedarf, mindestens einmal, maximal viermal im Jahr.
- (2) Der Vorstand tagt nach Bedarf, maximal viermal im Jahr.
- (3) Gebildete Arbeitsgruppen tagen nach Bedarf, maximal viermal im Jahr.
- (4) Die Mitgliederversammlung, sowie die Vorstandssitzung, werden durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Beirates einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. In Fällen mit besonderer Dringlichkeit kann die Frist auf 6 Tage verkürzt werden.
- (5) Die Ladungen zu allen Sitzungen des Beirates erfolgen elektronisch an die Beiratsmitglieder, sowie an die benannten beratenden Mitglieder, unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Das Verlangen nach Übersendung schriftlicher Einladungen ist in Textform an den Beiratsvorsitzenden zu richten.
- (6) Versammlungen der Arbeitsgruppen erfolgen nach Absprache mit dem Vorstand des Beirates.
- (7) Der Beirat führt seine Beratungen in der Kreisverwaltung, in Güstrow bzw. Bad Doberan und in den Amtsbereichen des Landkreises Rostock durch.

§ 2

Anträge

- (1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Beirates spätestens zwei Wochen vor der entsprechenden Sitzung in Textform vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die sich in der Beratung befinden und für Angelegenheiten mit besonderer Dringlichkeit.
- (2) Anträge sind in Textform kurz und klar abzufassen und zu begründen.
- (3) Bis zur Abstimmung der Tagesordnung können seitens der Beiratsmitglieder Änderungsanträge zur Tagesordnung eingebracht werden. Die Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder muss dem gestellten Antrag zur Aufnahme in die Tagesordnung zustimmen.

§ 3

Durchführung der Sitzungen

- (1) Die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen werden durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden und im Verhinderungsfall durch die Stellvertretung geleitet.
- (2) Die Versammlungen des Beirates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - I. Eröffnung der Sitzung
 - II. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - III. Abstimmung zur Tagesordnung
 - IV. Abstimmung zum Protokoll der letzten Versammlung
 - V. Abwicklung der Tagesordnungspunkte
 - VI. Schließen der Sitzung
- (3) Zu den Sitzungen können Sachverständige und Vertreterinnen / Vertreter der Verwaltung des Landkreises eingeladen werden, wenn die zur Beratung stehenden Fragen deren Verantwortungsbereich betreffen.
- (4) Die Sitzungen des Kreissenioresenbeirates sind öffentlich.

§ 4

Abstimmungen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung durch Handzeichen gefasst.

§ 5

Worterteilungen

- (1) Mitglieder des Beirates, beratende Mitglieder und Gäste, die zur Sache sprechen wollen, haben sich gegenüber der/dem Vorsitzenden durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Diese Wortmeldung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden

§ 6

Niederschrift

- (1) Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Nach Freigabe des Entwurfes zur Niederschrift durch die/ den Vorsitzenden und der Schriftführung, geht dieser den Mitgliedern des Vorstandes bzw. den Beiratsmitgliedern zu.
- (2) Die Niederschrift soll folgende Angaben enthalten:
 - I. Datum, Ort, Beginn und Ende der Versammlung
 - II. Liste der Teilnehmenden als Anhang
 - III. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - IV. Bestätigung des Protokolls der vorhergegangenen Versammlung
 - V. Benennung der Beratungspunkte mit Angaben zum Beratungsinhalt und zur Beschlussfassung
- (3) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Beirates und den beteiligten beratenden Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen, jedoch spätestens mit der Einladung der nächsten Beiratssitzung zu übersenden.
- (4) Von der Stellvertretung der/ des Beiratvorsitzenden ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Diese ist zusammen mit den Fahrtkostenanträgen nach der Sitzung beim Landkreis Rostock abzurechnen.

§ 7

Wahlen

- (1) Der Beirat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte seine Vorsitzende/ seinen Vorsitzenden.
- (2) Der Beirat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte eine Stellvertretung der/ des Vorsitzenden.
- (3) Der Beirat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte eine Schriftführerin / einen Schriftführer.
- (4) Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Beirates.

§ 8

Arbeitsgruppen

- (1) Zur Förderung ständiger und einmaliger Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden, die sich mit bestimmten Themen auseinandersetzen, den Vorstand beraten und Beschlussempfehlungen vorbereiten.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung eines Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.
- (2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:
 - I. Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
 - II. Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes
 - III. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
 - IV. Antrag auf Schluss der Aussprache
 - V. Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - VI. Antrag auf geheime Wahl
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur von Mitgliedern des Beirates gestellt werden, die sich nicht bereits zur Sache geäußert haben.

§ 10

Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Kreissenorenbeirates.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 25.08.2020 außer Kraft.

Bad Doberan, den 13.03.2025



Mirko Flora

Vorsitzender
Kreissenorenbeirat
Landkreis Rostock